Bav. 1827 Dalp

Paul Carl Welser
von und zu Neunhof
1706.

...liothek
Regensburg

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Kurtze jedoch Gründliche Ausführung

Daß die

Reichs-Stadt Nördlingen

in Schwaben,

Nicht erst A. 1251. zur

Reichs-Immedietæt

gelanget,

Wie bißhero und jüngsthin von

T. Hrn. Hof-Rath von Falckenstein

in der zweyten Nachlese seiner

Antiquitat. Nordgavienſium

davor gehalten worden,

Mit einig- noch nie zum Vorschein gebrachten

Alten Urkunden.

Nördlingen, bey G. G. Mundbach. 1735.

Bav. 1827.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Dem
Wohlgebohrnen Herrn,
HERRN
Johann Friedrich
Edlen Herrn von Welsch,
Des H. Reichs Stadt Nördlingen Aeltern Burgermeister, Stadt-Cammerer, Hospital-Ober-Pfleger, Kirchen-Probst, Ober-Kriegs-Herrn ꝛc.

Ubergibt mit tiefen respect gegenwärtige geringe Blätter, als die Erstlinge seiner zu Untersuchung der Historie des Vatter-Lands gewidmeten Arbeit, zu einem offentlichen Zeugnuß seiner beständigen Devotion

Der Verfasser,

D. E. D.

Staatl. Bibliothek Regensburg

Vorbericht.

So bald eine Meynung, es sey in Historischen oder andern Sachen, von gelehrten Männern, welche sich durch ihre Schrifften ein Ansehen in der gelehrten Welt er-

worden, unterstützet wird, so bald wird selbige von andern als eine Wahrheit angenommen, und also ohne weitere Untersuchung öffters fortgepflantzet, biß das Gegentheil, wenn man derselben genauer auf den Grund siehet, hernachmalen sich veroffenbahret. In der Historie und sonderlich in alten und dunklen Sachen ist dieses nichts neues, obwohlen man darinnen am wenigsten auf die Authoritæt etwas bauen sollte, dennoch aber wenn einmal ein Scribent in gutem credit stehet, so folgen ihm gern andere nach, ohne sich darum zu bekümmern, ob sie allezeit das rechte Ziel getrof-

getroffen. Man hat sich bißhero von der Reichs-Stadt Nördlingen mit der Meynung getragen, als ob selbige a. 1251. erst zur Reichs-Standschafft gelanget, und dieses hat so wohl der berühmte Polyhistor Gundling in seinen Gundlingianis, ohne Bedencken behauptet, als auch am allerneuesten der Hoch-Fürstlich-Brandenburg-Anspachische Herr Hof-Rath von Falckenstein als eine ganz ohnzweifelbare Sache angenommen. Nun kan ich zwar diese gelehrte Männer nicht verdencken, oder sie deswegen groß tadlen, daß sie hierinnen ein oder andern Erzehlung ohne genugsame Prüfung allzu viel getrauet: dann wer wollte oder könnte von ihnen

verlangen, daß sie ohne allen Fehler seyn, oder zumal alle Dinge und Kleinigkeiten, daran ihnen nichts sonders gelegen, mit Hintansetzung andern wichtigen Arbeiten aufs genauiste abmessen und untersuchen sollten? Es kan ein Historicus nicht alles allein übersehen, sondern er muß auch anderer Fleiß und Einsicht vieles zurucklassen: allein nachdeme ich dieses Vorgeben von der Stadt Nördlingen bey diesen beeden in der gelehrten Welt hochgehaltenen Männern angetroffen, und daher nicht unbillig besorget, es möchten sich ins künfftige andere durch ihre renommeé verleiten lassen, ein gleiches von erstgedachter Stadt zu glauben und zu verfechten, so habe ich

ich die Sache etwas näher zu untersuchen den Vorsatz gefasset und zu diesem Ende gegenwärtige Blätter entworffen, in der Hoffnung, ein unpartheyischer Leser werde daraus erkennen, daß es bessern Grund habe, wenn man die Stadt Nördlingen für eine alte Reichs-Stadt hält, als wenn man dieselbe mit der Gelangung zur Reichs-Immedietæt erst auf a. 1251. zuruck-setzen will; Ubrigens sind die am Ende beygefügte nützliche Urkunden von ihren ohnversehrten Originalien und beglaubten Abschrifften genommen worden, welche meines Wissens noch niemand publiciret hat; und da ich einige Zeit her angefangen, dergleichen

biß-

bißhero ungedruckte Documenta aus den XIII. und XIV. Seculis zu sammlen, so bin ich, nach dem Exempel zerschiedener gelehrter Männer, entschlossen, dieselbigen ebenfalls mit der Zeit zu Beleuchtung der Historie unserer Gegend, durch den Druck gemein zu machen, als wodurch gar vieles in ein besseres Licht wird können gesetzet und erläutert werden.

I.

Es finden sich wenige unter den Erbarn Reichs-Städten, von welchen man zuverlässig und mit gewissem Grund sagen kan, zu welcher Zeit oder just in welchem Jahr dieselben zur vollständigen Reichs-Freyheit gelanget, gleichwie überhaupt die Reichs-Stände gar selten solches aus alten Zeiten beyzubringen vermögend sind, wann man zumahl ohne Absicht auf die von etlich neuern Publicisten behauptete Grund-Sätze von der Veränderung der Teutschen Stats-Verfassung nach ausgestorbenen Carolinischen Stamm, die mittlern und geringern darunter in Betrachtung ziehet. Dennoch ist nicht leicht eine Reichs-Stadt, welcher nicht dieser oder jener allgemeine oder besondere Geschicht-Schreiber einen gewissen Zeitlauff, in welchem selbige die ohnmittelbahre Reichs-Standschafft solle erhalten haben, zugeeignet; worzu dann bald aus

Mangel gründlicher Nachrichten, allerhand Muthmassungen, bald auch Liebe, Haß oder Interesse die Veranlassung gegeben, daher es gekom̃en, daß die Meinungen hiervon gar unterschiedlich ausgefallen, und manche Reichs-Stadt damit in alte, manche aber in jüngere und spätere Zeiten verwiesen worden. Man würde offenbahr wider die Historische Warheit handlen, wann man zu vertheidigen sich wollte beygehen lassen, daß die sämtlichen Reichs-Städte zu einerley Zeit ohne Mittel an das Reich gekommen, indeme das Gegentheil ein jeder aus der Teutschen Historie ersehen kan, bevorab eine fast ausgemachte Sache ist, daß wann gleich eine Stadt in solchen Stand gerathen, daß sie nicht mehr der Bottmässigkeit eines Hertzog, Grafen oder andern Herrn unterworffen gewesen, sie dannoch nicht auch alle Rechte, so die Kåysere sich vorbehalten, oder durch andere ausüben lassen, und was man zur vollkommenen Reichs-Ståndischen Hoheit nunmehro rechnet, zugleich mit an sich gebracht, sondern selbige nach und nach, entweder alle, oder doch viele erworben, mithin sich in den heutigen Stand gesetzet. Diß aber verlohnet sich noch wohl der Mühe, wann man nach der Richtschnur glaubwürdiger Urkunden

und

und Geschichtschreiber untersuchet: ob dasjenige, was man ins besondere von einer Reichs-Stadt in Ansehung ihrer Ankunfft an das Reich hin und wider antrifft, Stich halte? so fort die etwan dißfalls eingeführte Irrthümer, dergleichen in der Reichs-Städte Geschichten nicht in geringer Anzahl hervor scheinen, mit Beybringung tüchtiger Gründe widerleget.

II.

Die Reichs-Stadt Nördlingen, so eine der Vordersten in dem Schwäbischen Creyß, und so wohl in alten als neuen Zeiten in der Historie nicht unbekannt ist, hat mit ihren Mit-Bancks-Verwandten in diesem Punct gleiches Schicksahl betroffen, daß man sich wegen ihrer Gelangung zur Reichs-Immedietät mit zerschiedenen einander widersprechenden Meinungen getragen, gestalten einige dieselbe unter die alleráltisten Reichs-Städte gezehlet, andere aber und sonderlich etliche neue Scribenten sie damit ohne Bedencken auf das Jahr 1251. herunter gesetzet, dieses auch als eine gantz unläugbare Wahrheit angesehen, so daß man sich wohl ehender dessen in nachbarlichen Irrungen wider die Stadt zu ihrer Verkleinerung zu prævaliren vermeinet.

III.

Schwabenland, wie es nach seinem jetzigen Innbegriff anzusehen, hat vor andern Provintzien Teutschlandes noch immer das Unglück, daß bey dem anderer Orten je länger je mehr aufgehenden Liecht der Teutschen Historie dannoch diese unter der Banck stecken bleibet, da doch leicht zu erachten ist, wann geschickte Männer in ihrem Vatterland die Hand an das Werck legen, die verborgene Urkunden, Chronicen u. d. g. m. nach dem Exempel anderer in Sammlungen bringen, publiciren und daraus die Historie und Gerechtsame erläutern wollten, man nach und nach wohl ein gantzes machen, oder zum wenigsten vieles in ein besseres Liecht setzen, und die jenig-irrigen Dinge, so man noch immer für untrügliche Wahrheiten hält, ausmertzen könnte; sintemahl, wie aus des Chur-Cöllnischen Geheimen Raths Herrn von Mosers Bibliotheca Scriptorum de rebus Suevicis, so er der verteutschten Auflage des Crusii annal. Suev. beygefüget, abzunehmen ist, die Schwäbische Hi- rie nicht gar viel tüchtige Scribenten aufweisen kan, vieler Verbesserung und Zuwachs bedarff, ja gar vieles noch im verborgenen liget, so des Liechts wohl würdig wäre.

wäre. Gleichwie aber dieses viel leichter zu wünschen dann zu hoffen ist, so ist für andern die Reichs-Stadt Nördlingen bißhero und in jüngern Zeiten so unglücklich gewesen, daß sich niemand gefunden, welcher eine besondere Historische Nachricht von derselben, ohngeachtet solches mit andern Reichs-Städten in vorigen Jahren geschehen, der Welt mitgetheilet; bey welchen Umständen es dann kein Wunder ist, daß man sich mit demjenigen, so der ehmahlige Stadtschreiber zu erstgedachten Nördlingen Wolffgang Vogelmann (welcher sonsten zu seiner Zeit kein ungeschickter Mann gewesen) dem bekannten Sebastian Münster, den man ohne allen Grund in einem gewissen Impresso für einen Nördlinger ausgeben wollen, zu seiner Cosmographie von gedachter Stadt zugeschicket, müssen begnügen lassen, als welches die nachgefolgte Geschichtschreiber bloß demselben abgeborget, und fast der Grund all des jenigen ist, so von dieser Stadt offentlich bekannt gemacht worden. *

* Als ich dieses bereits für einiger Zeit geschrieben und unter die Preß zu geben willens gewesen, kommt mir das 23. stück der Historischen Müntz-Belustigung, welche der vor kurtzem auf die neue Universität Göttingen beruffene hochberümte Herr Profes-

IV.

Es wäre meinem Vorhaben gar zu weit entgegen, wann ich mich um den ersten Erbauer und Urheber der Stadt Nördlingen bekümmern wollte, indem dieser wohl nimmermehr wird können also ausfindig gemacht werden, wie es die Historische Gewißheit erfordert, obwohlen sicher ist, daß feindselige Gemüther und Spötter nicht grosse Ursache haben, sich darüber aufzuhalten, oder es beissend durchzuziehen, wann man den Käyser Nero für ihren Erbauer ausgibt, wie die Nördlingische geschriebene Chronicen und die gedruckte Nachrichten insgemein lauten: denn es sey dem wie ihm wolle, so gibt und nimmts dem Alterthum der Stadt Nördlingen im geringsten nichts; vielmehr kan derselben der Vorzug für viel andern Orten auch wohl hohen Häussern in Teutschland, darunter ein oder das andere ihre wohlhergebrachte Gerechtsame auf dem Land von Seculis nunher anzufechten pflegen,

---

sor Köhler wochentlich zu Nürnberg drucken lassen zu Gesicht, so eine gute und zimlich accurate Nachricht von der Stadt Nördlingen begreiffet, obwohlen dieselbe von Druck ū andern Fehlern nicht gantz rein geblieben.

gen, in diesem nicht streitig gemacht werden, daß (ich geschweige vor jetzo der Meinung, daß selbige schon die Römer unter der Benennung Aræ Flaviæ angezeiget,) bereits zu Ende des 9.ten Seculi eines Orts mit Namen Nördling, welches unstreitig die Reichs-Stadt Nördlingen ist, und damahl von der Frau Windpurc an das Bisthum Regenspurg getauscht worden / Meldung geschiehet.

V.

Hierzu ist kein grosser Beweiß vonnöthen: denn nicht zu gedencken, daß nach Anzeig einig- gar alter in dem Stadt-Archiv befindlichen Scripturen, woraus nur nachfolgende Stelle anführe: „Diese Lob„liche Stadt und Comun hat ungevarlich „vor Vier Hundert Jahren dem Kloster und „Abbte zu Sannt Heimerandt zu Regen„spurg zugehort, dem es die Fürstin Wind„purc gab 2c. 2c. so wohl die Sache an sich, als das Document davon selbsten (so man noch auf Pergamen im 15.ten Seculo geschrieben findet) vorlängst daselbsten bekannt gewesen, ehe es in offentlichen Druck gekommen, so hat solches meines Wissens zu erst der berühmte Christoph. Gevvoldus in additament. zu der für weniger Zeit

wieder aufgelegten Metropoli Salisburgensi des Wigulei von Hund, und zwar Tom. II. p. 254. in extenso publiciret, nachdeme von Hundio Tom. I. p. 248. die Sache selbst umständlich berühret worden. Nechst diesem hat auch der gelehrte Jesuit Jacob Gretser in seinen Divis Bambergensibus eben diese Handlung vermuthlich betreffende andere Documenta mit andrucken lassen, wie solche in des Herrn Cantzlers von Ludewig Scriptorib. rer. Bambergens. p. 857. nachzulesen: Letzlich ist solches aufs neue von Herrn P. Bernh. Pez in anecdot. noviss. Tom. I. P. III. p. 36. beygebracht worden.

VI.

An der Richtigkeit dieser Urkund hat, so viel mir wissend noch niemand gezweiffelt, und wird auch schwerlich jemand dieselbe anzufechten sich getrauen: sie dienet aber den Zustand, in welchem sich damahl schon Nördlingen befunden, nicht undeutlich daraus erkennen zu lernen, wann man unter andern die Worte derselben betrachtet: Quomodo „ipsa Windpurc proprietatem suam, idest „Curtem * quæ dicitur Nordilinga in pa-„go

* Was Curtis in inferiori & medio ævo bedeute, kan man aus den Glossariis mit meh-

„ go Rhetiensi ** constitutam cum omni
„ integritate sua exceptis mancipiis vigin-
„ ti & una huba absſa cum ottogozzo
„ tradidit ad Sanctum Petrum pretio-
„ sumque Christi martyrem Emeranum
„ in manus videlicet præfati Episcopi
„ & Advocati sui Garacharii perpetuo
„ in proprium cum ecclesiis binis de-
„ cimatis curtibus & casis aliisque æ-
„ dificiis, familiis & utriusque sexus
„ mancipiis, censibus, universisque ap-
„ pendiciis & adjacentiis suis „ rel. wie
auch nachfolgendes: „ Nordlingam pro-
„ prium suum, quod traditione filii sui
„ Zuentipulchi, nostraque præceptali do-

rern ersehen: daß es hier keinen Bauren-Hof wie sonsten insgemeim sondern curtem publicam, ad Regem & Rempublicam pertinentem, eine gantze Refier und Lands-district oder nach der heutigen Art zu reden, territorium anzeigen wolle, gibt die Beschreibung dessen was dazu gehöret, genugsam zu verstehen.

** Welcher Comes eigentlich diesen pagum Rhetiensem um selbige Zeit regieret, will ich anjetzo ausgestellt seyn lassen zu determiniren: so viel bin ich indessen gewiß, es werde niemand ausser einem passionirten Ignoranten in der Historie sich beyfallen lassen, daß solches die Herren Grafen von Oet-

„ natione in possessionem adepta est &c. „ actum XV. Cal. Junii, anno incarnatio- „ nis Domini 895.„ Nördlingen war die- semnach schon um selbige Zeit ein ansehnlich- weitläuffig- und wohlbegüterter Ort, der längstens vorher muß angebauet worden seyn, und zweiffelsfrey Curtis oder curia regia, den Käyser Arnulph der Frau Windpurc geschencket.

VII.

Wer diese Windpurc gewesen, finde ich dermahlen nirgendwo einen zuverlässigen Bericht: weil nun zugleich ihres Sohns Zuentipulch gedacht wird, und aus derselben Zeit Geschichte bekannt ist, daß Käyser Arnulph mit einer Concubin, welche aber Ellinrad oder Holenrad genennet wird, einen Sohn dieses Namens (denn Zuentipold, Zuentipolch oder Zuentipulch sind wohl einerley Namen) erziehlet, welchen er also nach dem Namen des Grossen Mährischen Königs, der ebenfalls einen Sohn gleichen Namens hinterlassen, nennen ließ, ausser welchen dreyen Zuentipoldis oder Zuentipulchis

tingen gewesen; sonsten finden sich etliche, so die mit Anfang des 14.ten Seculi ausgestorbene Grafen von Hirschberg dafür halten wollen.

pulchis sonsten keiner bey den Scriptoribus oder Diplomatibus dieser Zeiten vorkommt, so stehe ich an, wohin die Windpurc zu referiren: wollte man sagen, sie seye eine maitresse des Arnulphs gewesen, so stehet im Weege das Stillschweigen der Historic. coævorum, als welche ihm nur obige Ellinrad des Zuentipoldi, nachmahligen Hertzogs in Lothringen Mutter beylegen, Arnulph selbsten auch in vorangezogener Urkund also von ihr schreibet, als wenn sie ihn gar nichts angienge, obwohlen man aus der berührten Schenckung fast auf die Gedancken kommen sollte, daß deme also gewesen: Für eine Gemahlin des zuvor gedachten Mährischen Königs Zuentipold könnte man sie vielleicht mit besserm Grund halten, wenn man des Beyfalls eines glaubwürdigen Geschichtschreibers sich dißfalls versichern könnte, und möchte es seyn, daß sie aus einem Schwäbischen Hauß entsprossen, weil sie nobilis fœmina tituliret wird; wiewohl auch diese Muthmassung allerhand Zweiffel und Schwürigkeiten unterworffen, gestalten der alte Zuentipold in Mähren um diese Zeit noch am Leben gewesen, und da zu damahlen die Mißhelligkeiten zwischen ihm und dem Käyser Arnulph fürgedauret, so wür-

so würde derselbe bey dieser Gelegenheit ausser Zweiffel seiner Gemahlin mit andern Umständen gedacht haben, oder man wollte glauben, daß er seiner aus Verachtung und Verdruß hier nicht gedencken mögen, und die Schenckung des Käyserlichen Guts Nördlingen schon vor sich gegangen, da beede noch in gutem Vernehmen gestanden: endlich wenn keines von beeden statt hat, wie ich dann dafür die Gewehr zu leisten nicht übernehme, so mag diese Windpurc so lang für eine Adeliche Dame, deren Geschlecht und Gemahl nirgendswo ausgedruckt befindlich, passiren, biß ein anderer etwas gewissers von ihr wird ans Liecht bringen.

VIII.

Genug ist es indessen, daß dieses seine unstreitige Richtigkeit hat, es seye Nördling nebst Wembding * mit zu End gehenden 9.ten oder im Anfang des 10.ten Seculi an das Bistum Regenspurg gekommen: was nun ersteres nachhero unter diesem neuen Herrn für fata gehabt, davon möchte ich lieber

* Diese bekannte Chur-Bäyrische Stadt Wembding findet man schon in einem Diplomate de a. 793. in des Hochfürstlich-Brandenburg-Anspachischen Hof-Raths Herrn von Falckenstein cod. diplomat. anti-

lieber von andern unterrichtet werden, als daß ich mich unterfangen sollte, etwas gründliches zu schreiben. Aus den Stadt-Archiven ist um deßwillen in diesem Punct kein Trost zu erhohlen, weil die Stadt bekanter massen Anno 1238 fast gäntzlich abgebrannt, und so mit zu einem ohnwiederbringlichen Verlust alle ihre Brieffliche Urkunden 2c. eingebüsset, von welchen nur ein eintzig älteres in originali der Hospital daselbsten übrig behalten, so in einem Confirmations-Brieff Königs Henrici, Käyser Friderici II. Sohns, einer gedachtem Hospital geschehenen Schenckung bestehet, und a. 1233. datiret ist, welches zu anderer Zeit bey einẽ zum Druck fertig ligenden Werckgen von dem alten Zustand und erfolgten Reformation der Kirchen, Klöster und Schulen in des Heil. Reichs Stadt Nördlingen 2c. solle ediret werden. Ob aber nicht in den Archiven des Hochfürstlichen Stiffts

Regen-

---

quit. Nordgav. p. 9. woraus man sicher auf das Alterthum der Stadt Nördlingen argumentiren kan. Sie gehörte selbiger Zeit vermuthlich dem Grafen Helmoin von Swalafeld, wie sie aber nach der Hand an das Bistum Regenspurg gekommen, davon finde ich keine Nachricht.

Regenspurg oder der Fürstlichen Abbtey St. Emeran dergleichen anzutreffen, lasse ich dahin gestellt seyn: iñittelst würde ich es für ein besonderes Glück achten, wann durch gegenwärtige piece ein gelehrter Mann sollte aufgemuntert werden, entweder sich der Gelegenheit zu bedienen, und aus bißhero verborgen gebliebenē documentis mich von der Ungewißheit in diesem periodo der Nördlingischen Geschichte zu befreyen, oder aber mich zu belehren sich wollte gefallen lassen, in welch gedruckten Wercken, weil dieses Orts kein sonderlicher Vorrath von guten Historicis, Collectionibus u. d. g. fürhanden, ein gründlicher Bericht hiervon möchte zu finden seyn.

IX.

Dieses kan ich hierbey unbemerckt nicht lassen, daß Wembdingen vermög eines von dem Fürstlichen Hochstifft Regenspurg an den Reichs-Convent allda Anno 1710. übergebenen Memorialis, von vielen Seculis her ein undisputirliches Lehen genannten Hochstiffts gewesen, in solcher Qualität Anno 1456. von Johann und nachfolgenden Grafen von Werdenberg recognoscirt, und hienach auf gleiche Weiß auf die Herzoge aus Bäyrn devolvirt worden, obwohlen nicht zu läugnen ist, daß nach Ausweiß

etli-

etlicher dem Fürstlich- und Gräflich-Oettingischen Anno 1710. gedruckten und distribuirten Memorial an nur besagten Reichs-Convent, die Uberlassung der Stadt Wembding betreffend, angehängter Documenten, selbige auch einige Jahr über unter dem Hoch-Gräflichen Hauß Oettingen, an welches solche durch Verheurathung mag gefallen seyn, gestanden, und ist des Regenspurgischen nexus feudalis darinnen ausdrücklich gedacht: vid. Staats-Cantzley T. XV. C. XI. p. 770. seq. Wie es nun damit zugegangen, daß aus einem Eigenthum des Bistums Regenspurg, dergleichen Wembding besag des §. VI. allegirten Diplomatis Arnulphi Imp. gewesen, dasselbe zu einem Lehen gemacht worden, solches will ich andern zu untersuchen überlassen.

X.

Wann es einigen Grund hätte, was nebst andern Jan. Gruter. in Chron. Chronicor. Tom. I. p. m. 1016. aus Casp. Bruschii epit. monasterior. in nachstehenden Worten anführet: „Anni a nato Christo 1019. „Nordlingum Rhiæsæ oppidum sub hoc „Episcopo (Gundeckar aliis Guntzo ap- „pellato) permutationis jure ab episcopa- „tu Aichstadiano ad Ratisbonensem de-

„volu-

„ volutum est. „ so hätte Nördlingen zu vorhero dem Bistum Eichstädt angehöret, ehe es an Regenspurg gekommen, welches auch Zeiler in chron. Suev. p. 337. vorgibt. Allein ich kan von dieser gantzen Erzehlung nichts halten, eines Theils weil in keinem coævo oder den Eichstädtischen Scribenten davon etwas gelesen wird; massen hierinnen dem oben schon belobten Jesuiten Gretser mehr Glauben zuzustellen, (der in seinen Divis tutelar. Aichstettensib. p. 433. von diesem Tausch nicht das mindiste gedencket, es aber anzuführen nicht würde unterlassen haben, wann er solches mit Bestand thun können,) als dem Bruschio, dessen Fleiß zwar billich zu rühmen, seinen Nachrichten aber nicht allezeit sicher zu trauen ist, dieweil er vieles gesammlet und geschrieben, so, wenn es an den Probierstein der Historischen Wahrheit gehalten wird, nicht bestehen kan: über dieses auch der durch seine gelehrte Schrifften hochberühmte Herr von Falckenstein in antiq. Nordgav. Tom. I. p. 93. seq. bey der Lebens-Beschreibung des zuvor genannten Bischoffs Gundackers hievon keine Anzeige thut, deme es doch ebenfalls, da er etliche Jahr über in Hochfürstlich-Eich-

stät-

städtischen Diensten gestanden, an Gelegenheit nicht würde gefehlet haben, diese Sache, wann sie Grund hätte, einzusehen, und davon etwas zuverlässiges anzugeben: andern Theils, weil sich solches mit dem offtberührten Diplomate Arnulphi nicht will zusammen reimen lassen: Dann entweder hat die Schenckung und respect. Tausch der Städte Nördling und Wembding an das Bistum Regenspurg seine Richtigkeit, oder nicht: ist jenes, wie niemand daran zweiffeln kan, so müßte Nördling zu erst von Regenspurg oder einem andern Herrn an Eichstädt überlassen worden seyn, wovon man aber nirgendswo etwas lieset; vielmehr ist zu glauben / daß gleichwie Wembding also auch Nördlingen eine Zeitlang die Regenspurgische Bischöffe zu Oberherrn, wo nicht vollkommen, doch grösten Theils in Absehen auf einige Einkünfften und Gerechtigkeiten gehabt: oder man wollte sich persuadiren / daß weil Käysers Arnulphi Tod bald nach der bedeuteten Schenckung nemlich a. 900. erfolget, die damahl noch im Leben gewesene Frau Windpurc ihre Handlung, zumahl die würckliche Ubergab erst auf ihren Todes-Fall ausgesetzt worden, wieder zu hintertreiben gewußt, so doch als

eine in facto beruhende Sache ohnerwiesen nicht kan angenommen werden, mithin lasse ich nochmal diese Erzehlung als eine Fabel um so mehr auf ihrem Ungrund beruhen,* als nicht einmal deren Autores einen Ort, welchen Regenspurg Eichstädt gegen Nördlingen angetauscht, zu benennen wissen, und überhaupt die gedruckten Documenta, so doch voll sind von allerhand Orten, welche das Bisthum Regenspurg, ingleichen die Reichs-Prælatur zu St. Emeran nach und nach acquiriret, davon nicht die geringste Meldung thun.

XI.

* Es haben zwar einige vorgeben wollen, Eichstädt hätte den Grafen von Hirschberg die Stadt Nördlingen zu dancken, als welche dahin alle ihre Güter verschencket; allein daß dieses ein offenbahrer Irrthum seye, ist daher klar, weil Graf Gebhard von Hirschberg erst a. 1291. 1296. und 1304. seine Testamenta, worinnen er das Schloß Hirschberg rc. mit allen und jeden Zugehörungen nach Eichstädt verschaffet, aufgerichtet, und bedarf also keiner fernern Widerlegung, von einer in ältern Zeiten geschehenen Verschenck- oder Uberlassung, und nahmentlich der Stadt Nördlingen, redet kein Diploma oder Geschichtschreiber.

XI.

Wie lang nun Nördlingen unter dem Bißthum Regenspurg gestanden, biß es zu der Reichs-Freyheit gelanget / dieses wird mir Gelegenheit an die Hand geben, auf dasjenige näher zu kommen, warum ich gegenwärtige Untersuchung vornemlich angestellet: ich halte dafür, daß solches nicht gar lange gedauret, * worinnen mich sonderlich der Hergang mit der Stadt Wemding bestärcket, welche, wie ich oben §. IX. bemercket, um der angeführten Umstände willen, nicht lang als ein Eigenthum dabey geblieben, sondern in ein Lehen verwandlet worden, immassen dieses bey den geistlichen Gütern in alten Zeiten nichts ungewöhnliches war: ob Nördlingen gleiches Schicksaal mit der Lehenbarkeit gehabt, daran muß ich billich zweiflen, weil keine Spur dißfalls in dem Alterthum wird anzutreffen seyn. Es ist aber sehr wahrscheinlich, daß entweder

* Wann bey Absonderung der Abtey St. Emeran von dem Bistum Regenspurg die Stadt zum Reich gezogen worden, so wäre dieses desto leichter anzunehmen; nur fehlet mir noch ein Coævus Scriptor oder Diploma, welches die Sache ausser allen Zweifel setzen könnte.

bey Gelegenheit der grossen Zwistigkeiten unter den Kaysern und Päbsten, und daher entstandenen turbulenten Zeitläufften in Teutschland, in welchen, nach dem Zeugniß Nic. Burgund. Lib. I. Hist. Bavar. die Reichs-Städte sonderlich sich empor zu schwingen Anlaß gefunden, diese Stadt von dem Bißthum Regenspurg abgekommen / oder es mag die Entlegenheit derselben vielleicht verursachet haben, daß sich das Bißthum um Nördlingen nicht groß bekümmert, und da so wohl die Sächsisch- als Bayrisch- und Schwäbische Kayßere kein Bedencken gehabt, nach Belieben von der Bißthümer und Clöster Gütern zu disponiren / welches leicht mit Exempeln könnte illustriret werden, wenn man gerne weitläufftig seyn wolte; so kan es leicht geschehen seyn, daß Nördling, als ein in einer angenehmen Gegend gelegener Ort, um welchen noch mehr curiæ und palatia regia * situiret gewesen, einem Kayßer so wohl gefallen,

* Da ich eines palatii regii in pago rhetiensi gedencke, kan ich nicht umhin, zu bemercken, daß vor-genannter Herr von Falckenstein in der 1. Nachlese seiner Antiquitat. Nordgay. in Observ. von dem a. 916. zu Altheim gehaltenen Concilio die beede Dörf-

len, daß er solches von Regenspurg wieder an sich gezogen, und in den vorigen Stand als eine curtem oder curiam regiam, woraus unter dieser Zeit eine ansehnliche Stadt entstanden, versetzet, welche nach dem heutigen Stylo eine Reichs-Stadt heisset, in welcher Qualitæt auch dieselbige verblieben, obschon unter andern auch das Herzogthum Schwaben erblich geworden: dann wann gleich nach den neuerlich auf die Bahn gebrachten Principiis der Teutschen Stats-Rechten dagegen wolte eingewendet werden, daß bey dieser Veränderung der

ser Altheim und Alerheim (nicht Allersheim, so auch nicht Liersheim, sondern Lierheim, welche Herrschafft, wie sie Herr von Falckenstein cit. l. nennet, der Stadt Nördlingen mit aller Jurisdiction zugehöret) confundire: dann Alerheim (man findet ein adeliches Geschlecht dieses Namens, so Vasallen der Grafen von Trühendingen gewesen) ist dasjenige Dorff, wo a. 1643. die bekannte Schlacht vorgefallen, hat auch ein ruinirtes Berg-Schloß, so ehemaln mit seinen Ein- und Zugehörungen, ein Eichstädtisches Lehen gewesen; Altheim aber ist ein ander Oettingisches Dorf (so a. 1354. von Cuno Abten zu Ellwangen erkaufft worden) etwann 1. Stund davon entlegen, und hat dergleichen

Schwäbischen Provinz die Grafschafften, Städte und Edel-Leute den Herzog für ihren natürlichen Erb-Herrn erkennen müssen, so ist doch eine in der Teutschen Historie mittlerer Zeiten ausgemachte Sache, daß nicht etwan nur diejenige Kayser, so aus der Sächsisch- Bayrisch- Fränckisch- oder Schwäbischen Provinz hergestammet, und dieselbe vorhin eigenthumlich besessen, in diesen ihren angebohrnen Provinzien allein sich als Lands-Herren aufgeführet, sondern auch hin und wieder in andern, die ihre eigene Herzogen gehabt, an unterschiedenen Or-

ansehnliches Berg-Schloß wie Alerheim niemal gehabt, wie solches der Augenschein und die Differenz der Refier selbsten zeiget: und zweifle ich noch gar sehr, ob an diesem Ort ein Palatium regium gewesen, und dieses Concilium allda gehalten worden, nicht weniger auch, ob dieses Altheim in Diplomate Ludovici I. Imp. vid. Herrn von Falckenstein cod. diplomat. antiq. Nordgav. p. 12. so er an Fulda verschenckt, gemeint seye, als welches ich vielmehr an der Altmühl ohnweit Pappenheim, nach Anzeig der Falckensteinischen delineat. veteris Nordgav. suchen wolte. Sonsten füge noch bey, daß a. 1382. Heinrich von Altheim im Rath zu Nördlingen gestanden.

Orten und Fällen die alt-Kayserlichen Jura und Regalia als Ober- und Lehen-Herren beybehalten und exerciret, worbey dann nicht bloß allein an dem Rhein, sondern auch hier und dar in andern Provinzien immediate Städte, welche gleichsam von Anbegin Kayserliche Güter gewesen, und nun Reichs-Städte heissen, geblieben, oder von den Kaysern darzu gemacht worden, in welchen sie die nur bemerckte Jura entweder selbsten / oder durch andere Herren, geist- und weltliche, administratorio titulo ausüben lassen; woraus ich dann mit gutem Fug den Schluß mache, es seye auch die Stadt Nördlingen, als sie von dem Bißthum Regenspurg ab- und in ihre vorige Freyheit wieder gekommen, von derselben Zeit an (massen niemand wird darthun können, daß sie ausser diesem unter einem andern Herrn gefunden werde, zu dem auch die von einigen aufgebrachte General-Præsumption wider die Städte, in der teutschen Historie, wenn man solche nicht auf chimærische Principia, sondern auf ohnverwerffliche Scribenten und Urkunden bauen will, keines Beyfalls würdig ist) in solcher Qualitæt, wie biß auf unsere Zeiten gestanden, daß selbige nemlich keinem andern Herrn, z. E. Herzog, Grafen 2c.

fen ꝛc. als dem Kayßer und Reich unterworffen gewesen.

XII.

Es ist dannenhero nicht gänzlich zu verwerffen, wann die geschriebene Chronicen der Stadt Nördlingen bezeigen, daß man in einer alten undeutlich geschriebenen Chronic folgende Worte gelesen: „ Ongefarlich „ um die Zeit, als man nach Christi Geburt „ tausend gezehlt, ist die Stadt Nordling, „ dem Reich einverleibt worden. „ Ich will zwar nicht dafür stehen, daß dieses just in dem besagtem Jahr geschehen, so viel aber ist doch gewiß, daß Nördlingen nicht erst a. 1251. von Regenspurg ab- und dem Reich zugewendet worden, wie die gemeine Meinung bißhero gewesen, welche am allerneuesten der mehr allegirte Herr von Falckenstein in der I. Nachlese der Antiquit. Nordgav. p. 82: und der II. p. 134. als eine Warheit, jedoch ohne allen Beweiß angeführet, und sich hierzu dem Ansehen nach dasjenige verleiten lassen, was der vormahlig- Königlich Preußische geheime Rath und Professor Gundling in seinen Gundlingianis P. XXXV. p. 488. hiervon aus dem Chronico Rothenburgensi in Herrn P. Raym. Duellii miscellan. P. II. Num. X. p. 258. entlehnet.

XIII.

XIII.

Mit was Grund dieses geschehen, wird der Verfolg mit mehrern zeigen, zu dessen Behuff vorderist nöthig seyn wird, daß ich nunmehro aus beglaubten Urkunden darthue, in welchem Zustand sich die Stadt Nördlingen in dem XIII. Seculo befunden, nachdeme derselbe das X. XI. und XII. Seculum über wegen Ermanglung nothdürfftiger Documenten und Stillschweigen der Geschicht-Schreiber aus wohl-gegründeten Muthmassungen nur in etwas ist beleuchtet worden. Der zuvor belobte Gevvoldus Tom. III. addit. ad Hundii metropol. salisburg. p. 4. führet ein Diploma von Kayser Friderico II. de a. 1215. an, innhaltlich dessen derselbe gewisse dem Bischoff zu Regenspurg angehörige Güter um Nördlingen und Oehringen gelegen, dem Reich durch einen Tausch zugetheilet, und dagegen dem Bißthum die Reichs-Clöster Ober- und Nieder-Münster in der Stadt Regenspurg überlassen, welche Vertauschung aber in dem gefolgten 1216. Jahr auf dem Reichs-Tag zu Würtzburg, zufolge des bey dem Hundio cit. loc. Tom. II. p. 407. befindlichen Diplomatis hinwiederum aufgehoben und

vernichtet worden. Siehet man diese beede Urkunden nur obenhin an, zumal ein solcher, dessen Kopff schon mit præjudiciis von der Reichs-Stadt Nördlingen angefüllet ist, so solte man dencken, als wenn damal noch dieselbe dem Bißthum Regenspurg unterworffen gewesen, allein ich will dergleichen Leute nur an den erst-berührten Hundium verweisen, der diese Sache mit den rechten Augen angesehen, wann er dafür hält, daß dieser Tausch von quibusdam prædiis ac possessionibus (Städte aber werden in diesem Seculo nirgends prædia und possessiones genennet) nicht also von der Stadt selbsten zu verstehen sey: noch deutlicher hat dieses erläutert und gründlich vorgestellet der grund-gelehrte Nördlinger und Syndicus zu Lindau, Daniel Heider in seinen Schrifften von den Reichs-Vogteyen, „daß es nicht um die Stadt Nördlingen „selbst, und dero proprietæt oder dominat, „als welcher dem Reich schon vorhin zugehöret, sondern um villas quasdam proprias, „vel prædia & possessiones propius Nordlingam sitas & ad Episcopatum pertinentes wie auch um die Advocatie der „Stadt zu thun gewesen:„ und hieran hat man um so weniger zu zweiflen Ursach, als

als gewiß ist, daß in krafft des Fundations-Briefs des Stiffts zu Oehringen das Eigenthum der Stadt dieses Namens allschon a. 1037. den Herren Grafen von Hohenloh zugehört habe; da nun bey dieser Handlung Kayser Friedrich Nördling und Oehring in eine Classe setzet, jenes aber nach der vorangesetzten Ausführung schon längst dem Reich, und dieses denen Herren Grafen von Hohenloh unterworffen gewesen, gedachter Kayser auch des Reichs Nutzen mit dem angemerckten Tausch zu befördern gesucht, so ist daraus der bündigste Schluß herzunehmen, daß der Kayser ohnmöglich das Eigenthum beeder Städte, sondern nur einige Güter und Jura derselben, welche in vorigen Zeiten seine Vorfahren dem Regenspurgischen Bißthum zugewendet, durch sothanen Tausch wiederum an das Reich zu bringen gemeint gewesen; worbey zu weiterm Beweiß nicht ausser Acht zulassen, daß die Stadt Nördlingen unter andern Schwäbischen Städten auch ihrem Herrn, dem tapffern und grossen Kayser Friedrich zu seinen Zügen in Italien ihre Mannschafft gestellet, weßwegen der Päbstl. Nuncius, Albrecht v. Beham, dem damahligen Bischoff von Augspurg Sibotto von Gundelfingen

aufgetragen, sie um dieser Treue gegen ihren Herrn willen nebst den andern unter seine Dioeces gehörigen Städten in den Bann zu thun / worinn aber dieser Bischoff, weil er gut Kayserlich gewesen, keinen Gehorsam geleistet, besiehe hiervon Aventin. annal. Bojor. Lib. VII. cap. V. und Werlich. chronic der Stadt Augspurg p. m 74. Ferner wenn gesetzt jedoch ohn ein gestandenen falls Nördlingen das Bißthum Regenspurg für seinen Ober-Herrn damal noch erkennen müssen, mithin mit dem Reich in ganz keiner Verbindlichkeit gestanden, was wäre nöthig gewesen, oder wie würde sich solches mit derselben Beschaffenheit gereimet haben, daß, als a. 1238. * die Stadt auf dem Berg biß an 16. Häuser abgebrannt, sie bey Kayser Friderico II. um Befreyung von der Reichs-Steuer angesuchet, welche er ihr auch auf 3. Jahr, und sein Sohn König Conrad a. 1239. annoch auf ferner 2. Jahr, vermög der in dem Stadt-Archiv in Originali verwahrlich liegenden zwey Urkunden,

* Unter der Zeit der vorerzehlten Reichs-Handlung und der erlittenen Brunst wird der Nördlinger Meße gedacht in diplomat. Frider. II. de a. 1219. so die Stadt Nürnberg betrifft. vid Lunig l. c.

den, erlassen? vid. Lünigs Reichs-Archiv. part. spec. IV. contin, II. Theil: Denn daß unter dem Wort precaria sive steira nichts anders als die Stådt- oder Reichs-Steuer, * welche die Stadt Nördlingen noch biß auf den heutigen Tag an das Hoch-Fürstlich- und Hoch-Gråfliche Hauß Oettingen alljährlich bezahlen muß, verstanden werde, ist wohl unstreitig.

XIV.

* Dergleichen Steuer ist im XIII. Seculo von noch mehrern Reichs-Städten bekannt: ich beruffe mich nur auf ein eintzig Exempel, so in Herrn Cantzlers von Ludewig Erläuterung der guldenen Bull Tom. II. p. 794. anzutreffen daß nemlich a. 1251. die Steuer der Reichs-Stadt Schwäbisch Halle an Walther Schencken von Limpurg versetzt worden: die Herren Grafen von Oetting haben die Nördlingische Reichs-Steuer von Kayser Ludovico Bavaro als eine Reichs-Pfandschafft, (dergleichen Sie noch mehrere an Gütern z. E. Harburg, Aufkirch, Nereßheim, Sorheim, Münchsroth rc. nach und nach erhalten) bekommen, doch damal nicht auf beständig, weil die Stadt solche wieder an sich gelöset, sondern es ist solches erst nach der Hand geschehen, und findet sich noch, daß auf Absterben Kaysers Alberti a. 1439. Ludwig, Pfaltz-Graf bey Rhein und Fürseher der Lande des Rines zu Swaben und

XIV.

Hierwider nun irret nichts, daß insgemein vorgegeben wird, die Stadt Nördling seye ererst a. 1251. von Kayser Conrad dem Vierten bey Gelegenheit der wider ihn angesponnenen Verrätherey, an welcher der Abt zu St. Emeran in Regenspurg solle Theil gehabt haben, dieser Abtey abgenommen und an das Reich gebracht worden. Munster und Crusius, wie auch etlich andere und neuere Scribenten erzehlen die Sache also, daß Nördlingen in vorbemeldten Jahr wiederum an das Reich gekommen, andere aber u. fürnemlich Gundling und der mehr-angeregte Herr von Falckenstein setzen es ohne alle Ein-

des Frenckischen Rechten, der Stadt anbefohlen, ihre Steuer an Conrad Herrn von Weinsperg, Erb-Cämmerern des H. Reichs zu erlegen. Ausser diesem hat das Hoch-Gräflich Oettingische Hauß noch andern Revenüen aus der Stadt Pfandschafftsweyße von den Kaysern an sich gebracht, und theils biß auf den heutigen Tag behalten, als die Juden Steuer (welche sie auch zu Ulm und Straßburg sonsten einzunehmen gehabt) zur helffte von denen in der Stadt wohnenden Juden, (welche in dem 3ten Theil ihres Vermögens bestanden, so sie sonsten dem Kayser nach sei-

Einschränckung, als wenn nemlich Nördling zuvorhero noch keine Reichs-Statt gewesen. Ich will zu mehrerer Erläuterung die Worte so hieher gehören aus dem Chronico Rothenburgensi beysetzen: „Item Nördling, und Wemding haben gehört gen Regenspurg an ein Abtey undt Münchs-Closter zu St. Haimeran, „und ist gewesen ein Münchs-Hofe; „nachdem sich aber a. 1251. zutrug rc. „derhalben wardt Ihnen durch König „Conraden genommen Nördtlingen, „undt gegeben an das Römisch Reich „mit viel Freiheiten. Wemding wardt „gegeben Hertzog Heinrichen von „Bayrn rc.„ Auf dieses hat der seelige Herr

ner Erwehlung bezahlen müssen) ausgenommen den gulden Opffer-Pfenning, den sich die Kaysere vorbehalten; die andere Helffte zog die Stadt ein: Ferner die Kaurzin, was aber dieses gewesen, ist mir unbewust, ingleichen die Kern-Gült, die demselben um 7200. Pfund guter alter Heller neben der Stadt Steuer versetzt worden, wovon 2. Diplomata Caroli IV. Imp. de a. 1360. in Herrn Glafey anecdot. S. R. I. hist. ac jus public. illustrant. collect. Tom. I. p. 335. und 358. nachzulesen, welch leztere noch beständig alle Jahr geliefert wird rc.

Herr Gundling den Grund seiner Meinung gebauet, und deme ist Herr von Falckenstein nachgefolget, nur mit dem Unterschied, daß er loc. cit. mehrere Autores anführet. Aventinus in annal. Bojor. Lib. VII. c. VI. erzehlet diesen Zufall ebenfalls, gedencket aber von dem leztern, nemlich von der Abnahm Nördling und Wemdingen nichts, so er doch als ein Bayrischer Geschicht-Schreiber insonderheit wegen Wemding nicht würde ausser Acht gelassen haben, wenn er dessen Grund gehabt.

XV.

Hieran ist wohl nicht zu zweiflen, daß Kayser Conrad zu Regenspurg um diese Zeit in Lebens-Gefahr gerathen, denn dieses erweiset zum Uberfluß das Diploma Amnestiæ bey dem Hundio l. c. Tom. I. f. 152. woraus solches Lünig im Reichs-Archiv spicileg. eccles. unter der Rubric von der Abtey St. Emeran entlehnet, aber der übrige Anhang, von dem auch dieses Diploma zu einer abermahligen Uberzeugung von dessen Unrichtigkeit nichts gedencket, ist mehr vor eine Münchs-Fabel anzusehen, als daß er in der That gegründet wäre. Ich will mit Wemding den Anfang machen, von wel-

welchen das Chronic. Rothenburgense vorgibt: Kayser Conrad habe solches Herzog Heinrich in Bayrn gegeben: wie sollte es nun zugegangen seyn, daß Wemding von vielen Seculis her ein Bischöfflich Regenspurgisches Lehen gewesen, so erst im 15. Seculo vermög der bey dem oben § IX. allegirten Oettingischen Memorial befindlichen Urkunden an die Herzogen in Bayern gekommen, und dennoch hätte solches schon Herzog Heinrich a. 1251. auf vorbeschriebene Art erhalten? die Falschheit dieser Erzehlung ist also am Tag, und daraus abzunehmen, wie viel der Rothenburgischen Chronic, oder andern jüngern Scribenten in dieser Sache zu trauen sey. Was Nördlingen betrifft, so ist bereits in §§. XI. XII. und XIII. mit ohnumstößlichen Gründen dargethan worden, daß es längstens von dem Bißthum Regenspurg abgekommen, und dieses davon entweder gar nichts, oder etwann noch die Reichs-Vogtey * im Anfang

* Es wäre überflüßig von den Reichs-Vögten in den Reichs-Städten hier vieles zugedencken, man kan hiervon den obenbelobten Heider nachschlagen. Die Stadt Nördlingen hat jederzeit ihre Reichs-Vögte, Schultheißen oder Ammann ge-

fang des XIII. Seculi in Besitz gehabt: hat nun die Stadt um diese Zeit, da Kayser Conrad zu Regenspurg nach dem Leben gestellet worden, weder an das Bißthum noch an die Abtey St. Emeran gehöret, wie hat solche Kayser Conrad demselben abnehmen können? So finden sich auch nirgendswo die von dem Chronic-Schreiber angerühmte viele Privilegia, welche dieser Kayser hernach der Stadt ertheilet. Ich muß mich dahero nicht wenig wundern, daß man auf dieses Chronicon in Historischen Sachen etwas bauen mögen: es ist selbiges allererst, aus theils guten/ theils schlechten Nachrichten im 16. Seculo zusammen geschrieben wor-

habt, welches Amt die Kayser nach Belieben bald diesem bald jenen aufgetragen: a. 1233. gedencket König Heinrich in dem in §. VIII. angezogenen Diplomate: Friderici Ministri de Nördlingen. a. 1239. Kayser Conrad in dem §. XIV. angeführten Document. Ministri & civium de Nordelingen: a. 1276. findet sich als ein Zeug in einem gewissen Document: Hermanus officialis de Nordl. dictus Schirer. a. 1277. Fr. de Norlingen: und in einem Diplomate Kaysers Rudolphi I. hab ich Conradum de Nordlingen angetroffen: a. 1310. war Otto dictus de Thanhusen Minister civitatis Nordling. a. 1323. wurde dieses Amt den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen versetzt:

worden, und zwar von einem solchen Mann, der, wann er auch Acta und Archiva gebrauchet, selbige doch nicht recht zu brauchen gewust, ja seine Sachen offt nur von hörensagen u. gemeinen Nachrichten entlehnet, und kommt mir solches fast nicht anderst für, als diejenige Chronicen, mit welchen man sich in vielen Städten trägt, so von Bürgern und unstudirten Leuten zusammen getragen, und auf ihre Geschlecht und Anverwandte fortgeführet werden: denn dergleichen Leute können wenig tauglich- und richtiges aufzeichnen, weil ihnen gar selten die wahre Umstände einer Begebenheit bekannt werden, oder auch wohl über ihren Horizont sind: daher geschiehet es, daß sie offtmal ganz fal-

a. 1329. kam solches an die Stadt (in welchem Jahr Kayser Ludwig aus Bayern gemeldten Herren Grafen auch die Vogtey und Pfleg der Stadt Augspurg nach Innhalt Num. I. auftrug) a. 1358. gelangte es an Herzog Rudolph von Oesterreich vermög Documents Num. II. a. 1360. verpfändete es Kayser Carl. IV. Conraden von Sawensheim um 1000. gute kleine Gulden, und a. 1366. hatte es Gerlach, Ertz-Bischoff von Mayntz, wie N. III. zeiget: es ist auch nach der Zeit noch von denen Kaysern versetzt worden, biß es der Stadt gänzlich zugefallen: Sie muß die-

sche, lächerliche, verkehrte und ungereimte Dinge in ihre Chronicen bringen, deren Ungrund nicht ehender und besser eingesehen wird, als wenn man die Acta publica eines solchen Orts durchzugehen Gelegenheit bekommt.

XVI.

Die Rothenburgische Chronic ist nicht weit von dergleichen Gattung entfernet, und will ich zu mehrerer Bestärckung nur noch dieses anfügen, daß selbige ferner erzehlet: „ Item die Grafen von Oettin„gen, nemlich Graff Ludwig der älter, „ Königs Sigismundi Hofmeister, ka„men für denselben König Sigmunden „ a. 1415. und baten umb den Münchs„Hofe Nördlingen (wie reimet sich diß mit der vorhergehenden Erzehlung von a. 1251?) „ wann dieselb „ Statt auf den Jren stunde: auch so „ hät-

ses Amts halber noch alle Jahr 200. fl. an die Herren Grafen von Pappenheim sogenanntes Ammann Geld bezahlen: wie die Herren Grafen hierzu gekommen, ist in dem Europäischen Herold P. I. p. 251. 252. eine curieuse Nachricht zu lesen.

„ hetten darumb und daran biß an das „ Thor ꝛc. * Crusius in seinen annal. Suev. u. a. referiren diß ebenfalls, ohne Zweiffel aus dergleichen Burgerlichen Chronicen, wie ich vorhero gedacht. Es ist aber dieses im Grund falsch: die Herren Grafen von Oettingen haben sich niemal angemasset, die Reichs-Stadt Nördlingen in Anspruch zu nehmen, ** sondern es hat diese Sache, so auf dem Concilio zu Costnitz für Kayser Sigismund anhängig gemacht worden, ganz andere Irrungen betroffen, welche theils der Kayser nach der Hand zum Austrag für

* In einem geschriebenen volumine so die Rubric führet: Antiquitates variæ &c. und in des hochlöblichen Johanniter-Ordens-Hof zu Rothenburg an der Tauber bebefindlich ist, lieset man eben diese Worte, wie sie in der angeführten Chronic stehen: mir kommt also wahrscheinlich für, das es einerley Werck seye, wie denn die erste Rubric sich besser dazu schickt, als wenn es eine Rothenburgische Chronic betitult wird.

** Ob. Giphanius in der Dedication an Graf Ludwig von Oettingen des Homeri Odyssea führet zwar aus Alberto Argentinens. an: Nordlinga quoque celebre Imperii oppidum Oetingenses comites dominos ac patronos

den Burggrafen von Nürnberg / Johann verwiesen, wie aus denen in dem Archiv fürhandenen und diesem Schieds-Richter übergebenen Schrifften gar leicht könnte demonstriret werde.

XVII.

Solchemnach muß auch das von dem P. Duellio l. c. gesetzte verfängliche Marginale: Nordlinga in territorio Comitum de Oettingen, hinfallen und emendiret werden. Die Reichs-Stadt Nördlingen ist in dem noch auf den heutigen Tag sogenannten Rieß gelegen: diese Landschafft nennet kein alter Scribent oder ohnverfälschtes Diploma pagum oder Comitatum Oettingensem, mithin wäre es thöricht, von dem pago Rhetiensi auf die heutige Grafschafft Oettingen zu argumentiren: dann obschon das Hoch-Fürstlich- und Hoch-Gräflich-Oet-

olim habuit: quo nomine bellum aliquando inter Ludovicum Oeting. & Eberhardum Wirtenbergicum comites aliosque conjunctissimos exortum &c. Es ist aber ohne allen Grund, und ein Miß-Verstand, weil die Grafen ehedem das Schultheißen-Amt zu Nördlingen wie in Not. §. XV. zu ersehen, eine Zeitlang gehabt, so auf eine gänzliche Unterwerffung der Stadt wider die offenbahre Wahrheit gezogen wird.

Oettingische Hauß ein uralt- und hoch-berühmtes Geschlecht ist, so wird doch ihre Grafschafft nach der alten Eintheilung Teutschlandes in pago Rhetiensi unter diesem Namen in dem VIII. IX. und folgenden Seculis nicht angetroffen, oder sie als præsides hujus provinciæ aufgeführet, sondern sie haben erst nach und nach theils wie §. XIV. in not. angeführet worden, durch Verpfändung, theils auch Kauff- und Lehenschafft und andere Titul ansehnliche Güter wie andere Herren, in dem Rieß acquiriret, und ist also noch auf den heutigen Tag das Rieß ein Territorium mixtum, worinnen vielerhand Herrschafften mit Gütern angesessen. In dem 14ten Seculo aber, und nachgefolgten Zeiten, nachdeme die Herren Grafen ein Kayserliches Land-Gericht, so zu erst Kayser Wenceslaus in einem Oettingischen Privilegio de a. 1399. berühret, über fremder Herrschafften Güter in dem Rieß exerciren wollen, woraus in jüngern Zeiten, und nachdeme man die sogenannte Superioritatem territorialem so hoch getrieben, man die Landesherrliche Obrigkeit, welche aber beständig von allen im Rieß begüterten Reichs-Ständen und Herrschafften widersprochen worden, hergeleitet, haben sich die

Strittigkeiten mit den Benachbarten, und fürnehmlich auch mit der Reichs-Stadt Nördlingen angesponnen, welche aber niemal ein neu-gesuchtes Recht oder Anspruch auf die Stadt selbsten, sondern die Jurisdiction auf dem Land betroffen.

XVIII.

Ob Nördlingen vor Zeiten zur Reichs-Veste u. Land-Vogtey zu Nürnberg gehöret, wie das Nürnbergische Saal-Büchlein besaget, und wovon der offt-angeführte Herr v. Falckenstein in der 2ten Nachlese seiner Antiq. Nordgav. p. 115. seq. gehandlet, lasse ich dahin gestellet seyn. So viel ist gewiß, daß das Kayserliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg in alten Zeiten, sonderheitlich, da noch das Faust-Recht und die Befehdungen in Teutschland im Schwang giengen, wie die Westphälische Gerichte, und das Land-Gericht zu Graißbach, seinen Gerichts-Zwang auch auf Nördlingen manchmal extendiret habe. Nachhero ist es dahin gediehen, daß Marggraf Albrecht von Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, sich a. 1458. mit den Reichs-Städten Augspurg, Ulm, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Gemünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopffingen

wegen

wegen des Land-Gerichs gütlich verglichen, und von dessen Gerichts-Zwang über dieselben, nach Anzeige des Vertrag-Brieffs N. IV. in gewisser Maaß abgestanden. So unstreitig es aber ist, daß die Reichs-Stadt Nördlingen mit allen den Ihrigen von allen Kayserlichen Hof- und Land-Gerichten durch die Kayser befreyet worden, so gewiß ist es auch, daß Kayser Carl IV. derselben die Freyheit cum clausula cassatoria ertheilet, ein Land-Gericht zu halten, mit allen Privilegien, so andere Land-Gericht haben, und daß alle Fürsten, Grafen, Freye, Herrn, Dienst-Leute, Ritter und Knechte, auch all andere des Kaysers und des Reichs getreue davor erscheinen, Recht geben und nehmen sollen 2c. mit Ausnahm der Herzogen von Oesterreich Land und Leuten in Schwaben, als auch der Schwäbischen Reichs-Städten. Dieser Freyheit hat sich zwar die Stadt Nördlingen nicht bedienet, es ist aber ein gar wichtiger Beweiß daraus zunehmen, daß gleichwie die Kaysere die Gewalt gehabt, diesen oder jenen Reichs-Stand mit einem Land-Gericht zu begaben, ohne jedoch dadurch universalem Jurisdictionem & superioritatem über fremde Herrschafften, dero Unterthanen und Ver-

 wand-

wandten zugleich beyzulegen, es also auch in ihrer Macht gestanden, solche entweder wieder gar aufzuheben, oder andere Stände von deren Gerichts-Zwang zu eximiren; weßwegen dann unter andern leichtlich abzunehmen, warum die Stadt Nördlingen das Oettingische Land-Gericht und die daher geleitete hohe Landes-Obrigkeit in ihrem Gebiet auf dem Land niemalen erkannt, sondern jederzeit standhafft widersprochen, auch dabey von dem Höchst-preißlichen Cammer-Gericht biß auf den heutigen Tag kräfftigst geschützet worden.

XIX.

Zuletzt will ich noch mit wenigen gedencken, was denen Kaysern in alten Zeiten für Jura und Gefäll in der Reichs-Stadt Nördlingen angehört haben. Das Ammann-Amt, * die Städt- und Juden-Steuer, den Kaur-

* Gleichwie die Kaysere in alten Zeiten über die Reichs-Städte so wohl in Schwaben als Francken noch besondere Land-Vögte gesetzt, wovon unter andern Isaac. Peyr de Flach dissert. de advocatiis lib. civitat. circul. Francon. nachzulesen, dergleichen nach N. II. und III. Herzog Rudolph von Oesterreich und Gerlach, Ertz-Bischoff von Mayntz der Stadt Nördlingen gewesen;

Kautzin * und die Reichs-Kern-Gült hab ich bereits §. XIV. in der Note angeführet: es muß aber ferner dahin referirt werden das Jus Patronatus der Pfarr-Kirche, so nach dem Zeugniß Kaysers Henrici VII. in einen Diplomate de a. 1310. ein Kayserlich und Reichs-Recht gewesen, wie man dergleichen von mehrern Reichs-Städten, unter welchen mir dermalen Weißenburg am Nordgau und Giengen beyfallen, findet: das Schöffel-Amt, das Umgeld auf Wein und

also gedencket Kayser Carl. IV. wie N. V. zeiget, in specie auch des Land-Vogts neben dem Amman der Stadt Nördling; woraus abzunehmen, daß es zuweilen zweyerley Aemter gewesen, und hat die Vogtey hauptsächlich den Schutz der Städte zu ihren Endzweck gehabt.

* Ich habe oben pag. 31. not. geschrieben, daß mir unbekannt seye, was die Kautzin gewesen: es findet sich aber dieses Wort auch in 2. Briefen Kayser Carl IV. bey dem zu vorangezogenen Herrn Glafey in seinen anecdot. Tom. I. p. 107. und 407. in dem ersten wird gedacht: „sechs Marck silbers „Geldes, die wir haben auf den Kavvir„schin, die sich Lamparter nennent, in unser „stat ze Sleczstett„ rc. in dem andern aber erlaubt dieser Kayser Heincz zum Iungen, Schultheißen zu Oppenheim, „ daß er

und Bier/ von dessen Beschaffenheit und wie es an die Stadt gekommen, man eine wahrhaffte und gründliche Deduction in der Reichs-Fama Tom. IX. cap. XXXVI. p. 664. seq. antrifft; der Zoll, das Geleit zu Zeit der 2. Jahrs-Meßen, die Lehenbarkeit des Zehenden in dem Stadt-Feld, die Freyheit über das Blut zu richten, und die Ober-Aufsicht über die Verwaltung des Hospitals ꝛc. von welchen ein jedes eine besondere Ausführung erforderte/ so aber vielleicht ins künfftige noch bey anderer Gelegenheit geschehen kan.

Folgen

„ muge vnd sulle Kauvverczin emphahen,
„ nemen und seczen in die Stat zu Oppenheim, vnd yn burgerrecht do geben,
„ sie versprechen und verantworten ze den
„ rechten als ander Burger doselbst ꝛc.
welchem nach also den Herren Grafen von Oettingen in uralten Zeiten unter andern Reichs-Pfandschafften auch diese zugestanden, daß sie in der Stadt Nördlingen sonder Zweiffel einen gewissen Zinß oder Schutz-Geld von den Leuten so man Kawrzin genennet, eingezogen: wer solche gewesen, solle zu anderer Zeit untersuchet werden.

Folgen die hin- und wieder angezogene Documenta und Urkunden.

N. I.

Kayser Ludwig empfiehlt den Grafen Ludwig u. Friedrich v. Oetting die Pfleg und Vogtey der Stadt Augspurg a. 1329.

WIr Ludwig vonn Gots Gnaden Romischer Keiser ze allen Zeiten Merer deß Richs Enbiten den Edlen Mannen Ludwig und Friedrich Grauen zue Oting vnnsern liben getrwen vnser hulde und alls guts durch besunder getrawnuße vnd trew die wir an ew erchenen vnd erfunden habn, empfehlen wir ewren nachpare vnser liben getrewen der Rathgeben vnd den Gemein der Statt Augspurg verlaßiglich vnd trwlich vnd ewr jglichen besonderlich die Vogtey vnd Pflege derselben stat Augspurg si zu schirmen befriden vnd vor sin, an vnnser stat vnd inn vnser Namen, in allen dem Rechten, als ob wir selbs entgegen waren, dorumb auch datz ir derselben Pfleg dester baß mugt vor

vorgesem, verschaffen wir ewe di stuir zue den Juden daselbs ze Augspurg jarlich einzunemen, von itz biß an unser wolgefallnuße und wiederuffunge, als lang wollen wir auch das ihr die Pfleg und Vogtei habet, und daruber ze einem Urkund gebn wir disen Brieff mit unsern Keiserlichen Insigel versigelten, der geben ist zu Lugke an dem Erichtag nach Suntag Reminiscere, do man zalt von Crists Gebort drwzehenhundert Jar dornach in dem newn und zwanzigisten Jar in dem funffzehenden Jar unsers Richs und dem andern des Keiserthumbs.

Num. II.

Herzog Rudolphs von Oesterreich Revers-Brief um die Vogtey der Stadt Nördlingen a. 1358.

Wir Rudolff von GOttes Gnaden, Herzog ze Oestereich ze Styr und ze kernden tun kunt als der Allerdurchluchtigist, und Obrister Herre und Fürste, unser Lieber gnediger Herr und Sweher, Herr Karle Römischer Keyser, zu allen Ziten merer des Richs, u. Künig ze Beheim, untz uf sin Widerruffen, empholhen und verlihen hat,

hat, die Landvogtey ze Swaben,* vnd sunderlich die Vogtey vnd Phleg, der Statt ze Nördlingen, das wir den Burgern gemeinlich daselbs ze Nördlingen gelobt vnd verheizzen haben, getruwlich, loben und verheizzen ouch, mit diesem briefe, daz wir si alle die Zit vnd wir vondes Riches wegen ir Vogt, vnd Phleger sin, wellen vnd ouch sullen beliben lazzen, gentzlich bi allen iren Rechten, Fryhiten und guten gewonheiten, vnd bi allen irn handvestinen vnd briefen, die si habent von Römischen keysern, vnd

* Da Herzog Rudolph von Oesterreich hier ausdrücklich bezeuget, es seye ihme von Keyser Carl IV. die Landvogtey zu Schwaben empfohlen und verliehen worden, so ist daraus unstreitig zu schliessen, daß das Durchlauchtigste Hauß Oesterreich sothane Land-Vogtey nicht zu erst von Kayser Wenceslaus a. 1379. erlanget, wie Herr Canzler von Ludewig in seiner dissertat. de Sueviæ Tribunali S. R. I. Austriaco §. XLIV. davor gehalten; sondern man kan nunmehro sicher glauben, daß die Schwäbische Land-Vogtey schon vor Wenceslai Zeiten an Oesterreich, jedoch nicht auf beständig, gekommen, und dieses also als eine neue Historische Wahrheit, welche meines Erachtens vor mir noch niemand eingesehen, ohne Bedencken annehmen.

und küngen. Vnd daz wir si ouch da bi halten, v. schirmen sullen genedeklich ane geuerde. Ouch haben wir denselben Burgern sunderlich verheizzen und gelobt mit guten truwen loben, vnd verheizzen ouch mit diesem brief, das wir allezit, vnd wir ir Vogt und Phleger sin, nicht dornach stellen noch werben sullen, daz si vns verphant oder versatzt werden, vnd ob wir es getan hetten, oder in der egen. Zit hienach teten, datz soll vns vnnutzlich sin, vnd chain kraft haben, Mit Vrkund ditz briefs, der geben ist ze Bybrach, an Frytag nach sant Jacobs-Tag nach Cristes geburt tusent drühundert vnd fünfzig Jarn, vnd darnach in dem achtoden Jare.

Num. III.

Mainzische Land-Vogtey über die 3. Reichs-Städte in Schwaben, Nördlingen, Dinkelspühl und Bopffingen betreffend, A. 1366.

WIr Gotfrid von Hohenloh vergehen vnd tun kunt offenlichen mit diesem Brieff allen den, die in sehent horent oder lesent, daz wir den dreu Stetten des Richs

Nörd-

Nördlingen Dinkelspühel vnd Boppfingen gelobt haben an aydes stat, daz wir In, von dem Erwirdigen Herren vnd Fürsten Herr Gerlach von Gots genanden Ertzpischoff zu Mentz, ainen Brieff als des am notel, hienach an diesem Brieff geschribn stat bringen vnd antwürten sullen, hie zwischen vnd dem nechsten wißen suñentag der nun schůrst kumt, one alles verzihen one geuerde wer aber das vnser vorgenanter Herre von Mentz den brieff als benennt ist, den obgnanten drien Steten niht geben wôlt, so soll er alle sache, alß die nachgeschribn notel stet, ze den hailgen swern stet ze haltent one alle geuerde, vnd das sol ouch vollfurt werden hie zwischan vnd dem vorgenannten wißen Süntnentag vnuerzogenlichen vnd die Wal stet an vnsern vorgenanten Herrn von Mentz, ob er den vorgenanten Stetten den brieff geb, oder die sach, swere stet zehaltend, als vorbeschaiden ist, daz ist die notel des brieffes Wir Gerlach von Gots Genanden, Ertzpischoff zu Menz, vnd Lantvogt in Nidern Swaben, vergehen vnd bekennen offenlich mit disem brieff, allen den die in sehend hôrent oder lesent/als vns der allerdurchluchtigiste Herre und Fůrste Herr Carl von gotes genanden Rômischer Kayser ze allen Ziten merer des

Richs vnd künig ze Beheim den Stetten in Nydern Swaben vnd darzu den drien Stetten Nördlingen Dinkelspühel vnd Boppfingen ze Landvogt gesetzt vnd geben håt geloben wir den vorgenanten drien Stetten Nördlingen Dinkelspühel vnd Boppfingen, in allen vnd ir jeglicher besunder an aydes stat das wir sie alle die wile wir ir Landvogt sien, by allen iren Rechten gnanden Fryheiten vnd gewonhaiten, die sie von keysern von kunigen vnsers obgenanten Herren des kaisers Vorfarn, vnd auch von vnserm obgenanten Herren, dem kaiser habend, gerumenlichen belieben laußen sullen, vnd darwider niht tun, noch werben sullen weder mit worten noch mit werken, noch uff si nicht gewinen in dhainen weg wenig noch vil vnd das den vorgenenten drien Stetten, alle vorgeschriben sach also stet beliben geben wir der vorgenannt Götfried von Hohenloh in disen brieff versygelten mit vnsern aygen anhangenden insygel als wir in ouch, das an aydes stat gelobt habn. Der geben ist ze Nördlingen an dem nechsten Frytag vor Sant Gallen Tag do man zalt von Christi gebvrt drutzehenhundert iare vnd in dem sechs vnd sechzigesten iare.

Num.

Num. IV.

Albrecht, Marggrafens zu Brandenburg und Burggrafens zu Nürnberg Vergleich mit den Reichs-Städten, Augspurg, Ulm, Nördlingen, Schwäbisch-Hall, Gemünd, Memmingen, Donauwörth, Giengen, Aalen und Bopffingen, des Kayserlichen Land-Gerichts halb, a. 1458.

WIr Albrecht von GOtes Genaden, Marggraue zu Brandenburg vnnd Burggraue zu Nüremberg, Thun kunndt offentlichen mit dem Brieue, für vnnß, Alle vnnser erben Erbnemen Ganerben vnnd Nachkommen gen aller meniglich, Als bißhere Irrung vnnd spenn zwuschen vnnser vnnd der Ersamen weysen, vnnser lieben besundern Burgermeistere Rete v. Gemeynde, deß Heiligen Reichs Stete Augspurg Ulme, Nordlingen Swebischen Halle, Gemunde, Memingen, Thunawerde, Giengen, Awlen vnd Bopfingen, semptlich vnnd insunderheit geweßt sind, deß Keyßerlichen Lanntgerichts halben zue Nüremberg vnnd aber der Allerdurchleüchtigist vnnd Größmechtigist Fürste und Herre, Herre Fridrich Romischer Keyser zu allen zeiten merer deß

Reichs Herzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kernden vnnd zu Crayn ꝛc. Graue zu Tyrol ꝛc. vnnser Allergnedigister Herr, vor etlicher weyl den Edlen, Gestrengen, vnd vesten, Heinrichen zu Bappenheym, deß heiligen Romischen Reichs Erbmarschalk, vnd Walthern seligen vonn Hurnheym Rittern durch seiner Keyserlichen Gnaden besigelten Commission brieue, beuohlen hat, sulcher sachen Irrung vnnd Spenn halben, von deß obgemelten Lanntgerichts wegen, zwischen vnser, vnnd der obgenanten Stette, güttlich teyding fürzunemen, alls das dann die Kaiserliche Commission mit Irer innhalt, aigentlich begreiffet vnd ausweißt, die dann auch hiernach von Wortte zu wortte begriffen ist, vnnd lautet also. Wir Fridrich von Gottes Gnaden, Romischer Kayser zu allen Zeiten Merer deß Reichs, Herzog zu Osterreich vnnd zu Steyr ꝛc. Empieten dem Edlen Heinrichen zu Bappenhaim, des heiligen Reichs Erbmarschalk, vnnserm Rate vnd Walthern vonn Hurnheim, vnnserm vnd des Reichs Lieben getrewen vnnser gnad vnnd alles guet, Edler vnnd lieben getrewen, wir empfehlen Eüch mit diesem brive, ernnstlich gepietende das Ir zwu-

schen

schen dem Hochgebornen, Albrechten Marggrauen zu Brandenburg, vnnd Burggrauen zu Nürenberg vnnserm lieben Oheim, Fürsten vnnd Hofmeister vnnsers Khaiserlichen Hofs, an eynem vnd den Burgermeistern vnnd Reten der Swebischen vnnd Frennkhischen Reichsteten, so zu den Zeiten des Kriegs zwuschen vnnsern vnnd des Reichs-Fürsten vnnd Steten mit einander in eynung gewesen sind, vnsern vnnd des Reichs Lieben getrewen am andern teyl, alls vonn deß Lantgerichts wegen deß Burggrauenthumbs zu Nürmberg, ainen güetlichen vnuerpunden Tage für Eüch ann gelegen Stätte, machet vnd setzet vnd den den Ersamen Burgermaister vnnd Ratthe, der Statt zue Nurenberg verkundet, denselben Tag verrer, den anndern Frennckischen Reichstätten die mit Jne in der vorgemelten einyung sind gewesen, zuuerkünden, deßgleichen Burgermeister vnnd Räte der Stat Vlme das sie denselben güettlichen vnuerpunden Tag, den andern Swebischen Reichstätten, die auf die Zeit deß gemelten Kriegs, mit Jne in einyung sein gewesen, zuuerkünden auch zuschreibet vnd verkündet, vnnd damit Vleiß versuchet, sie darumb mit beyder thail wißen vnnd willen mit-

miteinander gütlich zuuereynen, daran thůt Ir vnnser meiynung willen vnd gut Geuallen, Geben zur Newenstatt am Ert- tag nach Sannct Niclaußen Tage nach Christi Gepurt viertzehenhundert vnnd Im Sechs vnnd fünffzigisten vnnsers Reichs, Im Sibenzehenden vnnd deß Keysertbumbs inn dem fünfften Jaren. Ad Mandatum Domini Imperatoris in Consilio Vlricus Weltzli vice Cancell. Vnd wann aber ett- lich Zeitt nach Außgang, vnnd erscheinung sulcher vnnsers Allergnedigisten Herren, deß Romischen Kaysers 2c. Commission vnnd Beuelhnus der obgenannt Wallther vonn Hürnheim, mit Todt abgangen ist, dem Gott gnedig vnnd Barmherzig sein wölle, hatt sich der Egemelt Heinrich Marschalckh inn Crafft der vorberürtten Commission vnd Kayserlichen beuehlnus, vnnderstann- den, vnnd vnns, vnnd den vorgenanntten Stätten, darauf ainen gütlichen Tage, mit vnnsrer beuder thail willen vnnd gehelle gesatzt vnnd beschiden, vnnd zwuschen vnnser abgeredt, vnd beteydinget, wie es hinfür inn Ewig Zeitt, durch vnns Marggraue Al- brechten vnnsre Erben, Erbnemen Gan- erben vnnd Nachkomen, gegen den obge- nanntten Stetten allen den Iren Iren Nach-

kommen,

kommen, vnd den Iren, mit dem vorgemelten Lantgericht gehalten werden soll, dem ist also. Zum ersten so offt sich fügte, das der obgenanntten Stätt eyn oder mer oder sie alle semptlich, für vnnser Lantgericht, deß Burggrauenthumbs zu Nüremberg geladen, vnnd fürgenommen würden, von wem, oder vonn was sachen wegen das geschee, so sullent dieselben Statt, oder Stätte, nach dem, das inn Zeit, alls hernach gesatzt ist, durch sie erfordert wirdet, durch einen yeden unnsren, vnnser Erben, Erbnemen Ganerben vnnd Nachkhommen, Lanntrichter, der ytzunnd ist, oder hiernach inn khünfftig Zeiten gesatzt wirdet, zue recht gewisen werden, für den oder die darauf Ir Iglich gefreyet ist, es ist auch füro abgeredt vnnd betendingt, so sich begebe, das der obgnanntten Stet Burger oder Burgerin, oder die Iren, inn den Steten Geistlich oder werentlich, inn was wesenns die weren, für das obgerürt vnnser Lanntgericht geladen würden, durch wen oder vonn was sachen wegen das geschee, der oder dieselben sullen auch, nach dem sie inn nachgeschribner mas abgefordert werden, durch ainen yeden vnnsern, vnnser Erben, Erbnemen, Ganerben, vnnd Nachkhom-

khommen, Lanndtrichter wie vorsteet, werden gewißen, jglicher für seinen gewohnlichen Richter, vnnd das Stattgericht, dorinn der oder dieselben geladenen vnnd gefordertten seßhafft sein so dick sich auch fügen würde, das der obgnanntten gemainen Stet / ainer oder mer, oder Jrer Burger oder Burgerin oder der Jrn, inn den Steten, Gaistlicher oder werntlicher Armleütthe, vnnd hinderseßen auf dem Lanndte, es seyen frawen oder Man, oder jr ainer oder mer, alls gemeiner Statt, oder derselben, der Jrn Hab vnnd Gütere mit dem obgerürtenn vnnserm Lantgericht fürgenomen vnnd darauf geladen würden, der oder dieselben Armleutth vnnd Hinderseßen, auch Jr vnnd der Jren Haabe vnd Gutere / die also wie vorsteet geladen sind, vnd als vor vnd nach berurt ist, gefordert, sullen auch alßpalde, nach sulchem erfordern, durch einen yeden Lanntrichter von einem zu dem andern, wie vor stet gewisen werden Jr iglicher vnd iglichs fur seinen gewonlichen Richter, vnd Jn die gericht, doriñ die Armenlewte vnd hintersessen geseßen vnnd die gutere gelegen sind, vnd das begern vnd abfordern, der weysung, eins iglichen, der oder die oder was von habe vnd gutern also vnd wie vorgeschri-

geschriben ist, geladen were, Sol gescheen, eemalen die sach an dem gemelten vnnserm Lanntgericht, zu anleyt oder acht komen ist, vnd wenn das also vor sulchem geschicht, So sol der oder die, oder was von habe vnd gutern geladen sind, vnd gefordert, an die ennde gewisen werden, wie vorgeschrieben stet, vnuertziehen, vnd on alles geuerde, dem oder denselben Clegern, Sol auch an denselben ennden dohin Jr yeder, wie vorsteet gewisen wirdet, vnuertzogenlichs rechten, geholffen werden In den nechsten Sechs wochen vnd dreyen tagen, nachdem vnd der, oder dieselben Cleger, das wissenntlich vnd kuntlich doselbst erfordern, Es were dann das sich die sach, durch gerichtz ordnung lennger vertzugen vngeuerlichen, Ein yeder Cleger sol auch In sulchem Tag, vnd rechten zu, auff, vnd wider von dannen, mit sicherheit vnd geleit, nach pillichen Dingen, versorget vnd fursehen werden fur der obgemelten Stete, die Iren vnd alle die, der sie ungeuerlich mechtig sind, auch ungeuerde. Ob aber einer oder mer Cleger, nach außgang der Sechs wochen vnd dreyer tag, nachdem sie das Recht in obgeschribner maß erfordert haben, wider für Lanntgericht komen vnd sagten, Jne were an den Enden, dohin sie gewisen

weren, recht geuerlichen, vertzogen, vnd das sich dann sulchs, also kuntlich erfunde, So mogen der, oder dieselben Cleger, die oder das gegen den oder dem Jne, Recht wie vorstet vertzogen were, wider mit Ladung, an den gemelten lanntgericht furnemen, vnd den sachen furbaß, mit recht nachgeen, wie dann desselben Lanntgerichts forme vnd herkomen ist, vnd als etlich der vorgemelten gemeinen Stete, auch Ettlich die Jrn, Jn den Steten vnd auff dem Lande, Jn der Achte vnd Aberacht, des gemelten Lanntgerichts halben sein, dauon sullen wir sie alle vnd igliche Jn besunder, vnd die Jrn wie vorgemelt ist, entpynden, vnd sie aus sulcher Acht vnd Aberacht ledig vnd loß sprechen thun vnd lassen zu recht fur den obgnanten vnnsern Allergnedigisten Hrn, dem Romischen Keyser, vnd auf das alles So bekennen wir obgnanter Marggraue Albrecht fur vns alle vnnser erben erbnemen Ganerben vnd nachkomen gen allermenigliglich, die diesen brief sehen horn oder lesen, das sulch obgeschriben, abrede vnd teydung, wie die hieuor Jn allen stucken, puncten v. Artuckeln gesatzt vnd begriffen, mit vnnserm guten willen, wissen vnd volwort vnd dartzu auch mit gunst, verwilligung vnd erlaubnuß des obgenannten vnsers

sers allergnedigisten Hrn des Romischen Kaysers ꝛc. bescheen vnd zugangen ist nach Innhalt vnd anweysung, seiner keyserlichen gnaden, besigelten brives, vns darumb gegeben, der auch vonn wortte zu wortte hernach geschriben stet vnd lautet also. Wir Fridrich von gotes genaden Romischer keyser zu allen zeiten Merer des Reichs Hertzog zu Osterreich zu Steyer zu kernnden vnd zu Crayn Graue zu Tyrol ꝛc. bekennen vnd thun kunt, allermeniglich, mit diesem brive, das wir dem hochgebornen, Albrechten Marggrauen zu Branndenburg vnnd Burggrauen zu Nuremberg, vnnseren lieben Oheim Furste vnd Hofmeister, vnnsers keyserlichen hofs gegonnet vnd erlawbet haben, Gonnen vnd erlawben Im auch, von Romischer keyserlicher macht, wissentlichen In crafft ditz brives, ob icht Irrung, zwitrecht oder mißhellung zwůschen Im vnd eynchen vnnsern vnd des Reichs Steten In den Lannden Swaben Beyrn Francken, oder nyderlande gelegen, von des Lanntgerichts wegen des Burggrauenthums zu Nuremberg aufferstanden weren, oder hinfůro entsteen wurden, das dann der vorgnant vnnser lieber Oheim vnd Furste sich sulcher Irrung, mißhellung vnd zwitrecht halben, mit denselben

selben Seten, vnd Jr yeden besunder als offt es zu schulden kompt, gütlich vertragen, vnd vereynen mag doch vns vnd vnnsern nachkomen am Reiche, Romischen keysern vnd königen/ vnd dem heiligen Reiche, an vnnsern oberkeyten, gewaltsam vnd Gerechtigkeyten, vnuergriffenlich vnd vnschedlich. Mit Vrkunde ditz briues, versigelt mit vnnsern keyserlichen, anhangendem Innsigel Geben zu der Newenstat, An Eritag nach sand Nicklaustag, Nach Cristi gepurde, viertzehenhundert vnd jn dem Sechs vnd funfftzigisten, vnnsers Reichs Im Sibentzehenden, vnd des keyserthumbs Im fünfften Jaren, Ad mandatum domini Imperator. In Consilio Vlricus Weltzli Vice Cancell.

Wir obgenannter Marggraue Albrecht gereden vnd versprechen auch fur vns vnd alle vnser erben, erbnemen, Ganerben vnd nachkomen, bey vnsern furstenlichen eren vnd wirden sulchemallem wie in obbegriffner maß abgeredt vnd beteydingt ist, vnd geschriben stet, In ewig zeit, getrewlich vnd vestiglich nachzugeen/ zuhalten zuuolfüren vnd darwider nicht zethund, noch schiken gethan werden, In dhein weiß, Sunder das alles sol dartzu auch also zuhalten, zethunde vnd zuuolfürn mit einem yeden Lanntrichter, der

ytzund

ytzund ist, oder in kunfftig Zeit gesezt wirdet, durch vns, vnnser erben erbnemen, Ganerben vnd nachkomen / ytzund vnd allwegen geschaffet, bestellet vnd ernstlich geheissen sein vnd bleiben, alle arglist vnd geuerde hier Inn genntzlich ausgeschlossen. Vnd des alles zu warem Vrkund vnd steter beuestigung aller obgeschrieben sach geben wir den obgnanten Steten, disen briue mit vnnserm vnd des obgnanten vnsers lanntgerichts anhangenden Insigeln versigelt. Sullen vnd wollen Jne auch darzu vmb mererer sicherheit willen der hochgeborn Fürsten Herrn Fridrichs des Eltern, vnd Herrn Fridrichs des Jungern, beyde Marggrauen zu Brandemburg 2c. vnnser lieben Bruder, verwilligungß brieue fur sich Jr erben erbnemen Ganerben vnd nachkomen Jn gnugsamer forme zu disem vnsern briue antwortten vnd vbergeben. Vnd wir Johannes von Gotes Genaden, Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nuremberg bekennen auch In diesen Briue fur vns alle vnser erben, erbnemen Ganerben vnd nachkomen, das sulch obgerurt Verschreibung durch den gnanten vnnsern lieben bruder Marggraue Albrechten 2c. des vorgemelten Lanntgerichts hal-

halben, mit vnnsern guten willen, zugangen vnd bescheen ist Gereden vnd versprechen auch bey vnsern furstenlichen eren vnd wirden, fur vns vnnser erben, erbnemen, ganerben vnd nachkumen, sulch verschreibung hinfur In ewig Zeit gegen den obgnanten Steten, Iren nachkomen vnd den Irn, In allen stucken punckten vnd artikeln stet, veste vnd vnuerbrochenlich zu halten vnd darwider nicht zethund, noch schicken oder gestaten, dowider gethan werden, In dhein weiß. getrewlich vnd gennzlich on alles geuerde. Vnd haben des alles zu waren Vrkund, vnser Innsigel zu des obgnanten vnnsers lieben bruders, Marggrauen Albrechts vnd des vorgemelten lanntgerichts Innsigeln, auch an diesen briue thun hencken, der geben ist zu Onoltzpach, am Suntag vor Sandt Anthonien tag Nach cristi vnsers Hrn gepurde, viertzehenhundert, vnd darnach In dem Achten vnd funfftzigsten Jaren.

Num. V.

Kayser Carl IV. Versatz-Brief der Reichs-Steur zu Nördlingen an die Herren Grafen zu Oettingen a. 1350.

WIr Carle von Gots Gnaden Romischer König zuo allen ziten Merer des

Richs

Richs vnd König zuo Beheim vergehen vnd tvn kundt offentlich mit disem briff allen den die jn sehen oder hörent lesen, daß wir schuldig sein recht vnd redlicher schuldt vnndt gelten sullen, den Edlen Ludwigen vndt Fridrichen Grauen zue Oetingen vnndt Landgrauen in Elsaß, vnsern liben getrwen vnd iren erben dry tausendt pfundt guten vnd geber Heller, darvmben wir Jn ensetzen vnd versetzen mit diesem brieu in rechten pfandsweiß, die dreyhundert Pfundt haller, die vns vnd dem Reich, von vnnser vnd des Reichs stat ze Nördlingen jerlich werden vnd gefallen sullen mit der beschaidenheit das sie dieselben dreyhundert pfund haller jerlich von der vorgnañten Stat ze Norlingẽ jnhaben v. niszen sullen on abschlag derselben dreyhundert pfundt, als lang bis wir sie oder vnnser nachkomen an dem Reich von Jn oder Jren Erben wider ledigen vndt lösen, vmb die vorgeschribener drey tausent pfundt haller also bescheidenlich das sie vns die vorgenante drey tausendt pfundt abschlagen soll. an der Summa Gelds. die wir Jn gelten sullen jn andern vnsern briuen. Darumb gebieten wir dem lantvogt, der jtzt da vogt ist, oder dem der hernach da landtvogt würdt dem Aman, dem Rat v. den Burgern

gern gemeinlich der obgnanten Stat zu Nor-
lingen vnnsern lieben getrwen, daß si den eh-
gnannten von Oetingen / vnd Iren Erben,
di vorgnant dreyhvndert pfund Heller jarlich
gebend zu der Zit alß sie vns vnd dem Reich
gewonlich bißher geben haben ohn alles ver-
ziehen vnd on widerreden alß lieb in vnnßer
vndt des Reichs Huld sin, vnd welchs jars si
sie zu gewonliche Zeit der obgnannten drey-
hundert pfundt Heller gewerth haben, so sa-
gen wir sie derselben Heller für vns vnd vnn-
ser nachkommen, ledig vndt los mit diesem
brieu vnd dornach alle Jar zwen sie sie gewert
haben sagen wir sie ledig vnd los fur vns vnd
vnnser nachkumen allediweyl wir vnd vn-
ser nachkumen von In die dreyhvndert
pfundt heller nicht geledigt vnd gelost habe,
vmb die obgeschrieben dreytusend pfund hel-
ler vndt were das wir vnß darumb vergeßen,
vndt die offtgnante dreyhundert pfundt hel-
ler, einen andern hernach verschuffen oder ge-
ben oder verschufft hetten, des soll kein crafft
noch macht haben wir haben sie oder vnser
nachkumen den vor jn erledigt vnd erlöst. Mit
Vrkundt dietz brieus versigelt mit vnnsern
koniglichen Insigel der geben ist zu Nurmberg
do man zalt nach Cristi gepurt drwzehenhun-
dert vnndt hernach in dem funffzigisten Jar,
deß nechsten Montags nach den Suntag als
man senget Misericordia Domini in virten
Jar vnserer Reich.

Dolp, Daniel Eberhart,

Kurtze jedoch gründliche Ausführung daß die Reichs-Stadt Nördlingen in Schwaben, nicht erst A. 1251 zur Reichs-Immedietaet gelanget mit einig noch nie zum Vorschein gebrachten Alten Urkunden

Nördlingen 1735

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Bav.1827
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11084820-5
VD18 10864970-005